

Erläuterungen zu den positiven Einkünften Schuljahr 2024/2025

Anzugeben sind die **positiven** Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Dazu gehören auch steuerfreie Einkommen.

Maßgebend sind die **Bruttoeinkünfte** (jeweilige Rubrik der Verdienstabrechnung/Steuerbescheid). Es handelt sich hierbei nicht um die zu versteuernden Einkünfte, weil persönliche Freibeträge und Sonderausgaben grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Negative Einkünfte bzw. Verluste einer Einkommensart können nicht von den positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen oder mit diesen bzw. mit den Einkünften des Ehepartners verrechnet werden. Ein Verlustvortrag aus Vorjahren kann ebenso nicht abgesetzt werden.

Einen umfassenden Nachweis bei Einkünften aus **nichtselbstständiger** Arbeit bietet die Dezember-Abrechnung. Bei Überschreitung der Werbungskostenpauschale (1.230 €) bzw. Anerkennung von Kinderbetreuungskosten ist die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides erforderlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beitragsleistung (z.B. Beamte, Richter, Berufs- oder Zeitsoldaten, Mandatsträger), so ist auf das ermittelte Einkommen – nach Abzug der Werbungskosten – ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Positive Einkünfte aus **selbstständiger** Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Als Nachweis dient der Einkommenssteuerbescheid bzw. eine Bescheinigung vom Steuerberater, wenn dieser noch nicht vorliegt.

Neben den erwähnten Werbungskosten/Kinderbetreuungskosten sind ab 2024 gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz für das dritte und jedes weitere Kind pro Elternteil ein **Kinderfreibetrag** in Höhe von 3.192 € und ein Betreuungsfreibetrag in Höhe von 1.464 € (gesamt 4.656 €) von dem ermittelten Einkommen abzusetzen. Bei zusammenlebenden Elternteilen sind das maximal 9.312 €.

Sonstige anrechenbare Einkünfte sind alle übrigen, auch steuerfreien Geldbezüge einschl. öffentlicher Leistungen für die Eltern und das die Einrichtung besuchende Kind. Voraussetzung ist, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Dies sind zum Beispiel Verdienste aus geringfügiger Beschäftigung/„538-Euro-Jobs“ (ohne Abzug von Werbungskosten), Unterhaltsleistungen an die Eltern bzw. das Kind, Kinderzuschläge nach § 6a BKKG, Altersruhegeld und sonstige Renteneinkünfte, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach SGB II, Konkursausfallgeld), Elterngeld über 300 € (bzw. 150 € bei 24-monatigem Bezug) oder sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz und weiteren sozialen Gesetzen).

Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld bis zu 300 € (bzw. 150 € bei 24-monatigem Bezug), Reisekosten, Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfall sowie Pflegegeld gehören jedoch nicht zum anrechenbaren Einkommen.

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule haben die Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge wie folgt zu entrichten:

Jahreseinkommen	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich für Geschwisterkinder
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 30.000 €	20,00 €	0,00 €
bis 40.000 €	45,00 €	20,00 €
bis 50.000 €	70,00 €	35,00 €
bis 75.000 €	100,00 €	50,00 €
über 75.000 €	150,00 €	75,00 €